



# „Voraussetzung für die Aufhebung von Gewässereigenschaften“

## Inhalt:

1. Rechtliche Regelungen zur Gewässereigenschaft
2. Erweiterung der Regelungen durch die Rechtsprechung
3. Prüfung der Gewässer durch die untere Wasserbehörde
4. Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde

## Grundsätzlich gilt:

**Ein Gewässer verliert seinen Status nicht automatisch durch Austrocknung oder Verfüllung**

---

**es braucht eine rechtliche Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde.**

# Rechtliche Regelungen zur Gewässereigenschaft

Anwendungs- und Geltungsbereich des Sächsischen Wassergesetzes  
§ 1 Abs. 2 SächsWG (zu § 2 WHG)

Die [...] Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des SächsWG sind nicht anzuwenden auf

- 1. Gräben, die ausschließlich ein Grundstück eines einzigen Eigentümers bewässern oder entwässern,
- 2. Straßenseitengräben und Entwässerungsanlagen als Bestandteile von Straßen sowie Entwässerungsanlagen von sonstigen Verkehrsbauwerken,
- 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind,  
und
- 4. kleine Fließgewässer bis zu einer Länge von 500 m von der Quelle bis zur Mündung.

**Das gilt nur für Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.**

# Erweiterung der Regelungen durch die Rechtsprechung

## Zusätzliche Kriterien zur Einstufung:

- **Wasserwirtschaftliche Bedeutung des Grabens (ggf. Wasserrechte vorhanden)**
- **Mit dem Wasserhaushalt verbunden (Grundwasseranbindung)**
- **Historisch bereits in der Örtlichkeit vorhanden**
- **Eigenes Gewässerflurstück**
- **Einzugsgebiet/Tallinien**
- **Eigenes Gewässerbett -> nach § 2.SächsWG -> Begriffsbestimmung**

## Prüfung der Gewässer durch die untere Wasserbehörde

- Prüfung der Punkte in § 1 Abs. 2 und § 2 SächsWG
- Prüfung des Geländeprofiles (DGM)
- Prüfung der Kartengrundlagen (aktuelle Karte, historische Karten, Grundstücksinformationen...)
- Abfrage von Informationen aus dem iDA - Datenportal (interdisziplinäre Daten und Auswertungen)
- Grundwasserstand (Messstellen im näheren Umfeld)
- Abfrage von Wasserrechten im Fachinformationssystem Wasser
- **Ortstermin**

## Antragstellung bei der unteren Wasserbehörde

- Gewässereigenschaften werden von der unteren Wasserbehörde geprüft
- Antragstellung mit Karte bzw. Darstellung des konkreten Gewässerabschnittes
- Angabe der Flur und des Flurstücks/ der Flurstücke ist hilfreich
- [Wasserbehoerde@lra-nordsachsen.de](mailto:Wasserbehoerde@lra-nordsachsen.de)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit